

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG, Quakenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 5. 6. 2020**

— 19-021-01/Ev —

Die Kamphaus Biogas GmbH & Co. KG, Am Schützenhof 3, 49610 Quakenbrück, hat mit Schreiben vom 22. 1. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49610 Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 28, Flurstücke 13/13, 119/13, 120/13 und 231 /13. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,319 MW und damit verbunden die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 2,619 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.